BEGRÜNDUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zum Bebauungsplan 54 (Unterbörsch)

I. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unterbörsch ist seit dem 17.03.1986 rechtsverbindlich.

1992 ist in dieser Ortslage der Kanal verlegt worden. Nach Abschluß der Kanalarbeiten sind die Straßen provisorisch wieder hergestellt worden. Voraussetzung für einen endgültigen Straßenausbau ist der Erwerb des zukünftigen Straßenlandes durch die Gemeinde. Dieser Erwerb ist zwischenzeitlich weitestgehend in Form von notariellen Verträgen beurkundet. In drei Fällen müssen die Verhandlungen als gescheitert betrachtet werden. Zur Sicherung der Straßenlandflächen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 54 (Unterbörsch) erforderlich.

II. Bergbau

Das Bergamt Düren hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, daß das Plangebiet nach den vorliegenden Unterlagen über dem auf Blei-, Eisen-, Kupfer-, Schwefelerz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld "Cons. Washingten" sowie über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Fäustel" liegt. Nach den beim Bergamt vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Bebauungsplangebietes Bergbau nicht umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen sei daher nicht zu rechnen. Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB kann daher nicht erfolgen.

III. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist die Festsetzung vorhandener öffentlicher Verkehrsflächen. Eingriffe in Natur und Landschaft finden durch diesen Straßenausbau nicht statt. Aus diesem Grunde ist die Aufstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages nicht erforderlich.

IV. Verfahren

Der Planungs- und Verkehrsausschuß des Rates der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 06.12.1995 den Aufstellungsbeschluß zum Bebauungsplan 54 (Unterbörsch) gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 20.12.1995 in den Tageszeitungen bekanntgemacht worden.

In der Zeit vom 20.12.1995 bis 19.01.1996 ist die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Während dieser Zeit sind die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erörtert worden. Im gleichen Zeitraum ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden.

In der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 13.03.1996 ist die Abwägung der während der Bürgeranhörung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen durchgeführt und der Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß gefaßt worden. In der Zeit vom 22.04.1996 bis 24.05.1996 ist die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Während der Offenlegung sind keine Bedenken und Anregungen zu dieser Bauleitplanung vorgebracht worden.

V. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan 54 (Unterbörsch) setzt öffentliche Verkehrsflächen fest. Er besteht aus einer Planzeichnung; ihm ist diese Begründung beigefügt.

Kürten, den 26.06.1996

Bezirksregierung 7 Köln 7

gehört zur Verfügung
vom 06. Nov. 1996
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Wagner